

**Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
über die Zusammenarbeit zwischen
Berlin und Brandenburg
im Bereich des Rundfunks**

Vom 5. Juni 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 13. Februar 2001 und am 26. Februar 2001 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 5. Juni 2001

Der Präsident des
Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Zweiter Staatsvertrag zur Änderung
des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit
zwischen Berlin und Brandenburg
im Bereich des Rundfunks**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit
zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks**

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992, geändert durch Staatsvertrag vom 3. November 1998, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Zweiten Abschnitt wird nach § 6 folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen“.

b) Die Überschrift des § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Aufgaben der Medienanstalt, Anordnungen“.

c) Die Überschrift des § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Betreiben von Kabelanlagen, Zugangsfreiheit“.

d) Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a Rechtsvorschriften für digitalisierte Kabelanlagen“.

e) Die Überschrift des § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Werbung und Teleshopping“.

f) Die Überschrift des § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Einfügung von Werbung und Teleshopping“.

g) Im Siebten Abschnitt werden nach § 52 folgende §§ 53 bis 54 a eingefügt:

„§ 53 Teleshopping-Fenster

§ 54 Eigenwerbekanäle

§ 54 a Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter“.

h) Die bisherigen §§ 53 bis 57 werden die §§ 55 bis 59.

i) Der bisherige § 58 wird § 60 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“.

j) Im Achten Abschnitt werden nach § 60 folgende §§ 61 bis 66 eingefügt:

„§ 61 Datenschutzrechtliche Pflichten des Veranstalters

§ 62 Bestandsdaten

§ 63 Nutzungs- und Abrechnungsdaten

§ 64 Auskunftsrecht des Nutzers

§ 65 Datenschutz – Audit

§ 66 Aufsicht“.

k) Die bisherigen §§ 59 bis 63 werden zu den §§ 67 bis 71.

l) Nach § 71 wird folgender § 72 eingefügt:

„§ 72 Strafbestimmungen“.

m) Der bisherige § 64 wird § 73.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 11 bis 15 angefügt:

„11. Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern,

12. Schleichwerbung die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann.

Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt,

13. Sponsoring jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunkfähigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern,
 14. Teleshopping die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt,
 15. Programmbouquet die Bündelung von Programmen und Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden.“
3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
**Zuweisung digitaler terrestrischer
Übertragungskapazitäten im Fernsehen**

(1) Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in Berlin und Brandenburg analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.

(2) Fernsehveranstalter, die zum 31. Dezember 1999 analog terrestrisch verbreitet wurden, haben nach der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten Anspruch auf die Weiterverbreitung in Kabelanlagen in ihrem bisherigen Verbreitungsgebiet.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Aufgaben der Medienanstalt, Anordnungen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Mitwirkung und Veröffentlichung der Berichte der Landesmedienanstalten nach § 3 Abs. 9 des Rundfunkstaatsvertrages“.

- bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

- cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:

„8. Förderung der technischen Infrastruktur für die Rundfunkversorgung und von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages“.

- dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und an ihrem Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- ee) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Förderung von Projekten der Medienkompetenz bei herausragendem öffentlichen Interesse. Hierzu gehört auch die medienpädagogische Präsentation von Rundfunksendungen. Die Medienanstalt soll nur anteilige Finanzierungen eines Projektes von nicht mehr als der Hälfte übernehmen. Staatliche Stellen können nicht Empfänger von Zuschüssen sein.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Medienanstalt kann gegenüber Veranstaltern, Anbietern und Betreibern zur Einhaltung der Vorschriften dieses Staatsvertrages und der nach diesem Staatsvertrag erlassenen Satzungen und Richtlinien und die erforderlichen Feststellungen und Anordnungen treffen.“

5. In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 48 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 48 Abs. 3 und 7“ geändert.

6. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Stelle; § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das die Rechtsaufsicht ausübende Mitglied der Landesregierung setzt sich bei der Ausübung von Maßnahmen der Rechtsaufsicht und im Verfahren nach § 16 Abs. 3 mit dem Mitglied der anderen Landesregierung ins Benehmen.“

8. In § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Beteiligungshöchstgrenzen sind nicht anzuwenden, wenn der Medienrat zu dem Ergebnis gelangt, dass auch durch die höhere Beteiligung die Gefahr einer publizistischen Vormachtstellung eines Zeitungsverlegers ausgeschlossen ist.“

9. § 27 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 32 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 2 wird das Wort „wenn“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ein Veranstalter gegen die Bestimmungen des § 5 a Abs. 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages verstößt. § 5 a Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.“

11. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Betreiben von Kabelanlagen, Zugangsfreiheit“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung, die Zugangsdienste zu Fernsehdiensten im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages herstellen oder vermarkten, müssen allen Veranstaltern zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen technische Dienste anbieten, die es gestatten, dass deren Fernsehdienst von zugangsberechtigten Zuschauern mit Hilfe von Decodern, die von den Anbietern von Diensten verwaltet werden, empfangen werden können. Die Diskriminierungsfreiheit ist nur dann gewährleistet, wenn die Decoder über zugangsoffene Schnittstellen verfügen, die Dritten die Herstellung und den Betrieb eigener Anwendungen erlauben. Die Schnittstellen müssen dem Stand der Technik, insbesondere einheitlich normierten europäischen Standards entsprechen.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 8 angefügt:

„(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 gilt für Anbieter von Systemen entsprechend, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden (Navigatoren). Navigatoren müssen nach dem Stand der Technik ermöglichen, dass im ersten Nutzungsschritt auf das öffentlich-rechtliche und private Programmangebot gleichgewichtig hingewiesen und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme ermöglicht wird.“

(4) Ein Anbieter, der bei der Bündelung und Vermarktung von Programmen eine marktbeherrschende Stellung innehat, darf andere Anbieter, die einen solchen Dienst nachfragen, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln.

(5) Anbieter nach den Absätzen 2 und 3 haben die Aufnahme des Dienstes der Medienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Sie haben zugleich der Medienanstalt und Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, alle technischen Parameter offen zu legen, deren Kenntnis erforderlich ist, um den Zugang nach den Absätzen 2 und 3 zu ermöglichen. Jede Änderung ist ebenfalls unverzüglich offen zu legen. Die Anbieter haben ferner die für die einzelnen Dienstleistungen geforderten Entgelte offen zu legen.

Satz 3 gilt entsprechend. Der Medienanstalt sind hinsichtlich der Bedingungen der Absätze 2 bis 4 sowie hinsichtlich der technischen Parameter und Entgelte auf Verlangen jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Medienanstalt prüft, ob der Dienst oder das System den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entspricht. Sie stellt dies durch Bescheid fest. Der Bescheid kann mit Auflagen verbunden werden, die notwendig sind, um die Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 5 zu erfüllen. Kann dies auch durch Auflagen nicht erreicht werden oder werden Auflagen trotz Fristsetzung nicht erfüllt, untersagt die Medienanstalt das Angebot des Dienstes oder des Systems.

(7) Veranstalter können bei der Medienanstalt Beschwerde einlegen, wenn ein Anbieter von Diensten ihnen gegenüber eine der Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 verletzt. Die Medienanstalt hört den Anbieter des Dienstes an. Hält sie die Beschwerde für begründet, gibt sie dem Anbieter unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit, der Beschwerde abzuweichen. Wird der Beschwerde nicht oder nicht fristgerecht abgeholfen, trifft die Medienanstalt nach Maßgabe von Absatz 6 die erforderlichen Entscheidungen.

(8) Die Medienanstalt regelt durch Satzung gemäß § 53 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der Absätze 2 bis 7.“

12. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Rechtsvorschriften für digitalisierte Kabelanlagen

(1) Soweit der Betreiber von digitalisierten Kabelanlagen Fernsehprogramme oder Mediendienste verbreitet, hat er sicherzustellen, dass

1. die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die für Berlin und Brandenburg gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich seiner Programmbouquets zur Verfügung stehen,
2. die Übertragungskapazität eines analogen Fernsehkanals für die in Berlin oder Brandenburg zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie dem Offenen Kanal in Berlin zur Verfügung steht; soweit diese Übertragungskapazität danach nicht ausgeschöpft ist, richtet sich die Belegung nach §§ 41 und 42; § 40 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt,
3. die technischen Übertragungskapazitäten nach Nummern 1 und 2 im Verhältnis zu anderen digitalen Kanälen technisch gleichwertig sind,
4. Entgelte und Tarife für die Programme nach Nummern 1 und 2 offen gelegt werden; Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können; § 40 Abs. 3 und 5 bleibt unberührt.

(2) Die Entscheidung über die nach Absatz 1 hinausgehende Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten trifft der Betreiber

1. innerhalb einer weiteren Übertragungskapazität im Umfang von einem Drittel der für die digitale Verbreitung zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität, soweit er darin unter Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie Mediendienste angemessen berücksichtigt,
2. innerhalb darüber hinausgehender Übertragungskapazitäten allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

(3) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten der MABB mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Vorlage eines Belegungsplanes sowie in den Fällen des Absatzes 1 seiner Vertragsbedingungen anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 durch den Betreiber einer Kabelanlage nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der weiterverbreiteten digitalen Fernsehprogramme und die Belegung der digitalen Kanäle nach Maßgabe dieses Staatsvertrages. Zuvor ist dem Betreiber einer Kabelanlage eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderungen der Belegung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

13. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben die Würde des Menschen zu achten und zu schützen und sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.“

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen.“

14. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstoßen,
2. den Krieg verherrlichen,

3. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,

4. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,

5. in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sendungen, die ganz oder im Wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in der Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte aufgenommen sind, sind unzulässig. Auf Antrag des Veranstalters kann die Medienanstalt eine Ausstrahlung abweichend von Satz 1 zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr gestatten, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Im Fall der Ablehnung einer Ausnahme von Satz 1 kann ein erneuter Ausnahmeantrag gestellt werden, wenn durch Bearbeitung solche Teile verändert worden sind, die die Indizierung offenkundig veranlasst haben.“

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Sendungen, die nach vorstehenden Bestimmungen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden.

(5) Die Medienanstalt kann für digital verbreitete Programme durch Satzung gemäß § 3 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages festlegen, unter welchen Voraussetzungen von den Sendezeitbeschränkungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise abgewichen

werden kann, sofern der Veranstalter diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorsperrt. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2, 3 und 5 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden. Werden Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach Absatz 5 verschlüsselt und vorgesperrt sind, selbst unverschlüsselt ausgestrahlt, so gelten für diese Programmankündigungen die Sendezeitbeschränkungen, die für die angekündigte Sendung gelten würden, wenn sie nicht verschlüsselt und vorgesperrt wäre.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die Medienanstalt kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 gestatten; dies gilt vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Für sonstige Sendeformate kann sie im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz gleichkommt.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

15. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Werbung und Teleshopping“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Werbung“ die Wörter „und Teleshopping“ eingefügt und das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Werbung“ die Wörter „und Teleshopping“ eingefügt, das Wort „richtet“ durch das Wort „richten“ und das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Teleshopping darf darüber hinaus Minderjährige nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- beziehungsweise Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.“

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für Teleshopping-Spots, Teleshopping-Fenster und deren Anbieter entsprechend.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Werbung“ die Wörter „und Teleshopping“ eingefügt und das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Werbung“ die Wörter „und im Teleshopping“ eingefügt.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung ist zulässig, wenn die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch getrennt und als solche gekennzeichnet ist. Diese Werbung wird auf die Dauer der Spotwerbung nach § 52 angerechnet. § 51 Abs. 1 gilt entsprechend.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Schleichwerbung und entsprechende Praktiken sind unzulässig. Die Einfügung virtueller Werbung in Sendungen ist zulässig, wenn

1. am Anfang und am Ende der betreffenden Sendung darauf hingewiesen wird und
2. durch sie eine am Ort der Übertragung ohnehin bestehende Werbung ersetzt wird.

Andere Rechte bleiben unberührt.“

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und nach dem Wort „Fernsehwerbung“ werden die Wörter „und beim Teleshopping“ eingefügt.

i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Satz 1 gilt für Teleshopping entsprechend. Unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken gelten nicht als Werbung im Sinne von Satz 1.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„§ 59 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.“

16. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt und in Satz 2 werden nach dem Wort „Firmenemblem“ die Wörter „oder eine Marke“ eingefügt.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Sendungen dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

(5) Beim Sponsoring von Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Image des Unternehmens gesponsert werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

17. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Einfügung von Werbung und Teleshopping“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Werbung“ die Wörter „oder Teleshopping“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Fernsehwerbung und Teleshopping-Spots müssen zwischen den einzelnen Sendungen eingefügt werden. Einzeln gesendete Werbe- und Teleshopping-Spots müssen die Ausnahme bilden. Unter den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen können die Werbung und die Teleshopping-Spots auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden und sofern nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen wird.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder bei Sportsendungen und Sendungen über ähnlich gegliederte Ereignisse und Darbietungen mit Pausen dürfen Werbung und Tele-shopping-Spots nur zwischen die eigenständigen Teile oder in die Pausen eingefügt werden.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 kann die Übertragung audiovisueller Werke wie Kinospielefilme und Fernsehfilme mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden, sofern ihre programmierte Sendezeit mehr als 45 Minuten beträgt. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die programmierte Sendedauer um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45 Minutenzeiträume hinausgeht.“

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Fernsehen dürfen Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarfilme und Sendungen religiösen Inhalts, die eine programmierte Sendezeit von weniger als 30 Minuten haben, nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden. Beträgt ihre programmierte Sendezeit mindestens 30 Minuten, so gelten die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze.“

18. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52
Dauer der Werbung

(1) Der Anteil an Sendezeit für Teleshopping-Spots, Werbespots und andere Formen der Werbung darf mit Ausnahme von Teleshopping-Fenstern im Sinne des § 53 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Die Sendezeit für Werbespots darf 15 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Der Anteil an Sendezeit für Werbespots und Teleshopping-Spots innerhalb einer Stunde, gerechnet ab einer vollen Stunde, darf 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(3) Hinweise des Rundfunkveranstalters auf eigene Programme und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind, sowie unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken gelten nicht als Werbung im Sinne der Absätze 1 und 2.“

19. Nach § 52 werden folgende §§ 53 bis 54 a eingefügt:

„§ 53
Teleshopping-Fenster

(1) Teleshopping-Fenster, die von einem Programm gesendet werden, das nicht ausschließlich für Teleshopping bestimmt ist, müssen eine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben.

(2) Es sind höchstens acht solcher Fenster täglich zulässig. Ihre Gesamtsendedauer darf drei Stunden pro Tag nicht überschreiten. Die Fenster müssen optisch und akustisch klar als Teleshopping-Fenster gekennzeichnet sein.

§ 54

Eigenwerbkanäle

Für Eigenwerbkanäle gelten die §§ 48 bis 52 entsprechend. Bei diesen Kanälen sind andere Formen der Werbung im Rahmen der Beschränkungen nach § 51 Abs. 1 und 2 zulässig.

§ 54 a

Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter

(1) Auf Programme nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 finden § 51 Abs. 3 bis 5, §§ 52 und 53 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Für Programme nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 gilt § 53 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass höchstens 16 Teleshopping-Fenster täglich zulässig sind und ihre Gesamtsendedauer sechs Stunden pro Tag nicht überschreiten darf. § 53 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

20. Die bisherigen §§ 53 bis 57 werden die §§ 55 bis 59.

21. Der bisherige § 58 wird § 60 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“.

b) Die Absätze 2 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„(2) Personenbezogene Daten für die Veranstaltung von Rundfunk dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieser Staatsvertrag oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

(3) Der Veranstalter darf für die Veranstaltung von Rundfunk erhobene Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieser Staatsvertrag oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

(4) Der Veranstalter darf die Nutzung von Programmangeboten nicht von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen.

(5) Die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für die Veranstaltung und den Empfang von Rundfunk haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(6) Der Nutzer ist vor der Erhebung über Art, Umfang, Ort und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten. Bei automatisierten Verfahren, die eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglichen und eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorbereiten, ist der Nutzer vor Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer kann auf die Unterrichtung verzichten. Die Unterrichtung und der Verzicht sind zu protokollieren. Der Verzicht gilt nicht als Einwilligung im Sinne von Absatz 3.

(7) Der Nutzer ist vor einer Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn der Veranstalter sicherstellt, dass

1. sie nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Nutzers erfolgen kann,
2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
3. ihr Urheber eindeutig erkannt werden kann,
4. die Einwilligung (Tag, Uhrzeit, Inhalt) protokolliert wird und

5. der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Nutzer abgerufen werden kann.“

22. Nach § 60 werden folgende §§ 61 bis 66 eingefügt:

„§ 61

Datenschutzrechtliche Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat dem Nutzer die Inanspruchnahme einzelner Angebote und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.
- (2) Der Veranstalter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass
 1. der Nutzer seine Verbindung mit dem Veranstalter jederzeit abbrechen kann,
 2. die anfallenden Daten über den Ablauf des Abrufs oder Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht werden, soweit nicht eine längere Speicherdauer für Abrechnungszwecke erforderlich ist,
 3. der Nutzer Rundfunkprogramme gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
 4. die personenbezogenen Daten eines Nutzers über die Inanspruchnahme von Rundfunk verschiedener Veranstalter getrennt verarbeitet werden; eine Zusammenführung dieser Daten ist unzulässig, soweit dies nicht für Abrechnungszwecke erforderlich ist.
- (3) Die Weitervermittlung zu einem anderen Veranstalter ist dem Nutzer anzuzeigen.
- (4) Nutzungsprofile sind nur bei Verwendung von Pseudonymen zulässig. Unter einem Pseudonym erfasste Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

§ 62

Bestandsdaten

- (1) Der Veranstalter darf personenbezogene Daten eines Nutzers erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses mit ihm über die Nutzung von Rundfunk erforderlich sind (Bestandsdaten).
- (2) Eine Verarbeitung und Nutzung der Bestandsdaten für Zwecke der Werbung oder der Marktforschung des Veranstalters ist nur zulässig, soweit der Nutzer in diese ausdrücklich eingewilligt hat. Eine Verarbeitung von Bestandsdaten für Zwecke der Beratung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung technischer Einrichtungen des Veranstalters ist zulässig, soweit der Kunde nicht widersprochen hat. Der Veranstalter hat den Kunden auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

§ 63

Nutzungs- und Abrechnungsdaten

- (1) Der Veranstalter darf personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Rundfunk nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist,
 1. um dem Nutzer die Inanspruchnahme von Rundfunk zu ermöglichen (Nutzungsdaten) oder
 2. um die Nutzung von Rundfunk abzurechnen (Abrechnungsdaten).
- (2) Zu löschen hat der Veranstalter
 1. Nutzungsdaten frühestmöglich, spätestens unmittelbar nach Ende der jeweiligen Nutzung, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt,
 2. Abrechnungsdaten, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind; nutzerbezogene Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers gemäß Absatz 5 gespeichert werden, sind spätestens 80 Tage nach Versendung des Einzelnachweises zu löschen, es sei denn, die Entgeltforderung wird innerhalb dieser Frist bestritten oder trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen.
- (3) Die Übermittlung von Nutzungs- oder Abrechnungsdaten an andere Veranstalter oder Dritte ist unzulässig. Wer den Zugang zu Rundfunk vermittelt, darf Veranstaltern, deren Programmangebote der Nutzer in Anspruch genommen hat, lediglich übermitteln

1. anonymisierte Nutzungsdaten zu Zwecken von deren Marktforschung,
2. Abrechnungsdaten, soweit diese zum Zwecke der Einziehung einer Forderung erforderlich sind.

(4) Hat der Veranstalter mit einem Dritten einen Vertrag über die Abrechnung des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist.

(5) Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Rundfunk darf Veranstalter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von einem Nutzer in Anspruch genommener einzelner Programmangebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Nutzer verlangt einen Einzelnachweis.

§ 64

Auskunftsrecht des Nutzers

(1) Der Nutzer ist berechtigt, jederzeit unentgeltlich vom Veranstalter Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu verlangen. Die Auskunft ist auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch zu erteilen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Das Auskunftsrecht ist im Falle einer kurzfristigen Speicherung im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes nicht nach § 34 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes ausgeschlossen.

(2) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Veranstalter ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder
2. auf die Personen des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 65

Datenschutz – Audit

Zur Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit können Veranstalter ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen lassen. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 66

Aufsicht

(1) Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wird durch die nach Bundes- und Landesrecht jeweils zuständige Kontrollbehörde des Landes überwacht, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat. Bei länderübergreifenden gemeinsamen Einrichtungen von Veranstaltern erfolgt die Überwachung der Datenschutzbestimmungen durch den Berliner Datenschutzbeauftragten im Einvernehmen mit der im Land Brandenburg zuständigen Kontrollbehörde. Beanstandungen teilt die zuständige Kontrollbehörde der Medienanstalt mit, damit diese die nach diesem Staatsvertrag vorgesehenen Maßnahmen treffen kann.

(2) Der Abruf von Angeboten oder der Zugriff auf Angebote im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Veranstalter haben dies sicherzustellen. Der Veranstalter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.“

23. Die bisherigen §§ 59 bis 62 werden die §§ 67 bis 70.

24. Der bisherige § 63 wird § 71 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 ohne Sendeerlaubnis Rundfunkprogramme veranstaltet,
2. entgegen § 23 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der Medienanstalt vorlegt,
3. es entgegen § 31 Abs. 2 unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 20 Beteiligten,
4. entgegen § 27 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,
5. entgegen § 39 Abs. 5 Satz 6 der Medienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht oder in nicht ausreichendem Maße erteilt,
6. Sendungen entgegen § 48 Abs. 1 Nr. 1 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch unzulässig sind, sofern diese Handlung nicht bereits nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist,
7. Sendungen entgegen § 48 Abs. 1 Nr. 2 verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,
8. Sendungen entgegen § 48 Abs. 1 Nr. 4 verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
9. Sendungen entgegen § 48 Abs. 1 Nr. 5 verbreitet, die unzulässig sind, weil sie in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen,
10. Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 48 Abs. 2 Satz 1 verbreitet, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,
11. Sendungen entgegen § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 verbreitet, in den Fällen des § 48 Abs. 2 Satz 3, ohne dass die Medienanstalt dies nach § 48 Abs. 7 gestattet hat,
12. Sendungen entgegen § 48 Abs. 3 Satz 1 verbreitet, ohne dass die Medienanstalt dies nach § 48 Abs. 3 Satz 2 gestattet hat,
13. entgegen § 48 Abs. 4 Sendungen, die nach § 48 Abs. 2, 3 oder 5 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,
14. entgegen § 48 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Freishaltung nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist,
15. Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 48 Abs. 2, 3 oder 5 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, entgegen § 48 Abs. 6 außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt,
16. Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 48 Abs. 7 Satz 2 ausstrahlt,
17. Großereignisse entgegen § 5 a Abs. 1 oder 3 des Rundfunkstaatsvertrages verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
18. Werbung oder Teleshopping entgegen § 49 Abs. 3 Satz 2 nicht von anderen Programmteilen trennt,
19. in der Werbung oder im Teleshopping entgegen § 49 Abs. 3 Satz 3 unterschwellige Techniken einsetzt,

20. entgegen § 49 Abs. 4 eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
21. entgegen § 49 Abs. 5 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
22. entgegen § 49 Abs. 6 Satz 1 Schleichwerbung oder entsprechende Praktiken verbreitet,
23. entgegen § 49 Abs. 6 Satz 2 virtuelle Werbung in Sendungen einfügt,
24. entgegen § 49 Abs. 8 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
25. entgegen § 50 Abs. 1 Satz 1 nicht zu Beginn oder am Ende der Sponsorsendung auf den Sponsor hinweist,
26. unzulässige Sponsorsendungen entgegen § 50 Abs. 3 bis 6 ausstrahlt,
27. entgegen § 51 Abs. 1 Gottesdienste oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
28. entgegen § 51 Abs. 3 Satz 1 bei Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder bei Sportsendungen und Sendungen über ähnlich gegliederte Ereignisse und Darbietungen mit Pausen Werbung oder Teleshopping-Spots nicht nur zwischen die eigenständigen Teile oder in die Pausen einfügt,
29. entgegen den in § 51 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
30. entgegen § 52 die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
31. entgegen § 53 Abs. 1 Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben,
32. entgegen § 53 Abs. 2 Satz 1 mehr als acht Tele-shopping-Fenster täglich ausstrahlt,
33. entgegen § 53 Abs. 2 Satz 2 Teleshopping-Fenster ausstrahlt, deren Gesamtsendedauer drei Stunden pro Tag überschreitet,
34. entgegen § 53 Abs. 2 Satz 3 Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,
35. entgegen § 56 Abs. 1 die für das Programm oder die einzelnen Programmteile verantwortlichen Personen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
36. entgegen § 57 Abs. 1 der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
37. entgegen § 60 Abs. 4 die Nutzung von Programmangeboten von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
38. den Nutzer nicht nach Maßgabe des § 60 Abs. 6 Satz 1 oder 2 unterrichtet,
39. entgegen § 60 Abs. 8 die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer elektronisch erklärten Einwilligung nicht beachtet,
40. entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 die Inanspruchnahme von Rundfunk und seine Bezahlung nicht anonym oder unter Pseudonym ermöglicht,
41. die in § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten technischen und organisatorischen Vorkehrungen nicht trifft,
42. entgegen § 61 Abs. 4 Satz 2 unter einem Pseudonym erfasste Nutzungsprofile mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
43. personenbezogene Daten entgegen § 62 oder § 63 erhebt, verarbeitet, nutzt, nicht löscht oder übermittelt,
44. entgegen § 66 Abs. 2 Satz 3 Angebote gegen den Abruf oder Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 25 Abs. 7 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der Medienanstalt mitteilt,
2. entgegen § 25 Abs. 8 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der Medienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 20 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,
3. entgegen § 23 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und bekannt macht,
4. es entgegen § 31 Abs. 1 und 2 unterlässt, nachträgliche oder geplante Veränderungen vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden,

5. als Kabelanlagenbetreiber entgegen den Vorgaben der Medienanstalt (§§ 40 bis 42) die Kabelkanäle belegt,

6. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 den Betrieb einer Kabelanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen § 39 Abs. 1 Satz 2 Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 7. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 Dienste nicht zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anbietet,
 8. entgegen § 39 Abs. 3 Navigatoren nicht zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen betreibt,
 9. entgegen § 39 Abs. 4 als Anbieter mit einer marktbeherrschenden Stellung andere Nachfrager ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt,
 10. entgegen § 39 Abs. 5 Satz 1 die Aufnahme eines Dienstes nach § 39 Abs. 2 oder 3 der Medienanstalt nicht unverzüglich anzeigt oder
 11. entgegen § 39 Abs. 5 Satz 2, 3 oder 4 als Anbieter eines Dienstes nach § 39 Abs. 2 oder 3 bei Einführung des Dienstes oder bei seiner Änderung die technischen Parameter des Dienstes oder die Entgelte nicht oder in nicht ausreichendem Maße offen legt.“
- b) In Absatz 3 wird der Betrag „100 000 DM“ durch den Betrag „500 000 EURO“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Medienanstalt kann, wenn sie dem Veranstalter eines Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt hat, bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die Medienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. § 49 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.

(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. Bezieht sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Sendung, beginnt der Lauf der Frist bei einer Wiederholung der Sendung von Neuem.“

25. Nach § 71 wird folgender § 72 eingefügt:

„§ 72
Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 48 Abs. 1 Nr. 3 Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.“

26. Der bisherige § 64 wird § 73.

Artikel 2
Währungsumstellung

Bis zum 31. Dezember 2001 gilt Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass der Betrag „500 000 EURO“ ersetzt wird durch den Betrag „1 Million DM“.

Artikel 3
In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die Senatskanzlei des Landes Berlin und die Staatskanzlei des Landes Brandenburg können den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der vom In-Kraft-Treten dieses Vertrages an geltenden Fassung bekannt machen.

Berlin, den 13. Februar 2001

gez. Eberhard Diepgen

Potsdam, den 26. Februar 2001

gez. Manfred Stolpe

Protokollerklärung zu § 41

Die Länder Berlin und Brandenburg sind sich im Grundsatz darüber einig, dass bis zum 31. Dezember 2005 alle erforderlichen gesetzlichen und tatsächlichen Maßnahmen getroffen sein sollten, um einen flächendeckenden Empfang von digitalisierten Fernsehprogrammen durch Kabelanlagen und durch terrestrische Verbreitung in Berlin und Brandenburg zu gewährleisten.

Protokollerklärung zu § 42

Anlässlich der Verständigung über den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag haben die Länder Folgendes erklärt:

„Die Länder lassen mit Ablauf der nächsten Gebührenperiode zum 31. Dezember 2004 die automatische Teilhabe der Landesmedienanstalten an Rundfunkgebührenerhöhungen entfallen. Bis dahin sollen die Aufgaben der Landesmedienanstalten und ihr weiterer Finanzbedarf überprüft werden.“

Angesichts dieser Sachlage nehmen die Länder Berlin und Brandenburg in Aussicht, bis zum 31. Dezember 2002 zu entscheiden, ob zur Sicherung der Meinungsvielfalt eine Finanzierung der Offenen Kanäle aus der Rundfunkgebühr angesichts der Programmvietfalt in der Region und der technischen Entwicklungen (z. B. Internet) noch geboten ist.

Erstes Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg

Vom 5. Juni 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. November 1997 (GVBl. I S. 112, 113), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:

„§ 18 Jugendfischereischein, Sonderfischereischein, Gültigkeitsdauer der Fischereischeine“.

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend davon ist eine Übertragung an Personen möglich, die einen Sonderlehrgang nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 bis zum 31. März 2001 erfolgreich absolviert haben.“

c) Satz 2 wird Satz 3.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Geltungsbereich der Fischereischeine ist auf diese Gewässer zu begrenzen“.

b) In Absatz 5 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. im Berufsbild des Fischwirtes ausgebildet werden, über einen im Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragenen Ausbildungsvertrag verfügen und die Zwischenprüfung bestanden haben.“.

4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
**Jugendfischereischein, Sonderfischereischein,
Gültigkeitsdauer der Fischereischeine**

(1) Personen, die das 8. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können vorbehaltlich des Absatzes 2 einen Jugendfischereischein erhalten, es sei denn, sie haben die Anglerprüfung abgelegt und das 14. Lebensjahr vollendet oder stehen in einem fischereilichen Ausbildungsverhältnis.

(2) Personen, die das 8. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine geistige oder psychische Behinderung vorliegt, darf nur ein Sonderfischereischein erteilt werden, es sei denn, sie haben die Anglerprüfung abgelegt. Personen, die aufgrund einer nachgewiesenen geistigen oder psychischen Behinderung keine Anglerprüfung ablegen können, kann ein Sonderfischereischein erteilt werden. Der Inhaber eines Sonderfischereischeins darf die Fischerei nur in verantwortlicher Begleitung einer Person, die Inhaber des Fischereischeins A oder B ist, ausüben. Die Begleitperson muss stets bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen und insbesondere das sachgerechte Abködern lebender Fische, das Betäuben und das Töten der Fische gewährleisten.

(3) Der Jugendfischereischein sowie der Sonderfischereischein berechtigen in Verbindung mit einer Angelkarte oder einem Mitgliedsdokument einer auf dem Gewässer fischereiausübungsberechtigten rechtsfähigen Anglervereinigung vorbehaltlich des Absatzes 2 zum Gebrauch der Friedfischangeln. Dasselbe gilt für Fischereischeine anderer Bundesländer, die dem Jugendfischereischein oder Sonderfischereischein gleichstehen.

(4) Die Fischereischeine werden nach einem von der obersten Fischereibehörde bestimmten Muster für ein Kalenderjahr erteilt. Der Fischereischein A sowie der Sonderfischereischein können auch für fünf aufeinander folgende Kalenderjahre erteilt werden.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Jugendfischereischeins“ die Wörter „und Sonderfischereischeins“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Erteilung von Fischereischeinen A an Personen, die keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes und

- a) eine ausländische Fischer- oder Anglerprüfung bestanden haben oder
- b) Mitglied in einer ausländischen Fischer- oder Anglervereinigung sind

und sich nur für kurze Zeiträume eines Kalenderjahres zur Ausübung der Angelfischerei im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.“

6. In § 40 Abs. 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10a eingefügt:

- „10a. entgegen § 18 Abs. 2 als Inhaber eines Sonderfischereischeins oder eines gleichgestellten Fischereischeins die Fischerei ohne die vorgeschriebene Begleitung ausübt;“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. Juni 2001

Der Präsident des
Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich